



# **Gemeinde Gränichen**

---

## **Abfallreglement Gemeinde Gränichen**

**1992**

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **II Kehrrichtabfahren**

- A. Gemeinsame Bestimmungen
- B. Kehrrichtabfuhr
- C. Grünabfuhr
- D. Sperrgutabfuhr
- E. Weitere Spezialabfahren

### **III Sammelstellen**

- A. Kommunale Sammelstellen
- B. Übrige Sammelstellen

## **IV Finanzierung**

## **V Schlussbestimmungen**

Die Einwohnergemeinde Gränichen erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977;
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978; das nachfolgende

## Abfallreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### **Zweck**

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass

- Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden.
- verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt werden.
- Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich wiederverwertet werden.

#### § 2

##### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen und Marktabfälle.

<sup>3</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle (insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie) nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung obliegt dem Inhaber der Betriebsstätte, in der der Abfall anfällt.

#### § 3

##### **Zuständigkeit Aus- kunftsstelle**

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er bestimmt die ausführenden Organe und eine Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

#### § 4

##### **Unterstützung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann ~~Kosten übernehmen~~ und Entschädigungen ausrichten für Massnahmen zur rohstoff- und umweltgerechten Abfallentsorgung (Papiersammlungen, Selbsthilfeorganisationen usw.).

*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14.06.1996*

<sup>2</sup> Sie informiert und berät Bevölkerung und Gewerbe regelmässig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung, und sie beachtet selber soweit möglich diese Empfehlungen.

#### § 5

##### **Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfasst namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen und Arten der Abfälle und kontrolliert deren vorschriftsgemässe Beseitigung. Nötigenfalls können Fachleute beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

## § 6

### **Benützungspflicht**

<sup>1</sup> Alle nicht privat kompostierten Abfälle müssen im Rahmen dieses Reglementes dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 16 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

## § 7

### **Unzuverlässige Beseitigung**

Es sind ausdrücklich untersagt:

- Ablagern von Kehricht auf nicht dafür bestimmten Plätzen;
- Deponierung nicht offizieller Kehrichtsäcke in abzuführenden Containern oder auf Gemeindegebiet;
- Abgabe von Haushaltabfällen und sperrigen Gegenständen in öffentliche Abfallkörbe;
- Abgabe von Siedlungsabfällen (auch in zerkleinerter Form) an die Kanalisation.

## § 8

### **Verbrennen**

Hauskehricht und andere Siedlungsabfälle, ferner Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, dürfen nur in dazu speziell zugelassenen Öfen verbrannt werden.

## § 9

### **Kompostieren**

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen wenn immer möglich privat kompostiert werden, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn möglich ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit andern Gemeinden, eine öffentliche Kompostieranlage für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle.

## **II. Kehrichtabfahren**

### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 10

### **Abfuhr-Routen**

Der Gemeinderat bestimmt die Abfuhr-Routen und Kehrichtdeponie-Plätze unter Berücksichtigung von

- guter Bedienung der Bevölkerung;
- Verkehrssicherheit;
- wirtschaftlicher und zeitsparender Abfuhr.

#### § 11

### **Abfuhr-Termine**

Der Gemeinderat bestimmt die Termine der einzelnen Abfahren und veröffentlicht sie periodisch.

#### § 12

### **Bereitstellung**

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Es ist so bereitzustellen, dass

- der Verkehr nicht behindert wird;
- keine Verletzungsgefahr besteht;
- die Aufnahme durch das Abfuhrpersonal problemlos möglich ist;
- keine Geruchsemissionen entstehen.

### § 13

- Beschränkung** Bei der Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr werden nicht angenommen:
- Abfälle, für welche Separatabfuhr, Sammelstellen oder private Abnehmer (Brockenstube usw.) bestehen;
  - Sonderabfälle gemäss § 32;
  - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)

## **B. Kehrichtabfuhr**

### § 14

- Umfang** <sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
  - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine, Bauschutt (vgl. § 25);
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen);
- Entladungslampen (Fluoreszenzröhren);
- Batterien.

### § 15

- Bereitstellungsart** <sup>1</sup> Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (siehe § 29 und Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Offiziell zugelassenen Säcken gleichgestellt sind Bidons (Trommeln) und Kartongebinde.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen, sind offiziell zugelassene Container (siehe § 29 und Gebührentarif) zu verwenden. In den Containern dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke deponiert werden.

<sup>3</sup> Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (siehe Gebührentarif), versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 14 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

<sup>4</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

## **C. Grünabfuhr**

### § 16

- Umfang** Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind der Grünabfuhr mitzugeben, soweit sie nicht privat kompostiert werden können.

### § 17

- Bereitstellungsart** Die kompostierbaren Abfälle sind in geeigneten Behältern (ev. mit Deckel) oder offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.

## **D. Sperrgutabfuhr**

### **§ 18**

- Umfang**
- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten:
- metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltsmaschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen;
  - grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
  - Fensterglas und ähnliches.
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.

### **§ 19**

- Bereitstellungsart**
- Jedes Stück, resp. Bündel, ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

### **§ 20**

- Sperrgutabfuhr**
- <sup>1</sup> Mit Ausnahme von metallischen Altmaterialien wird das Sperrgut mit der normalen Kehrichtabfuhr eingesammelt.
- Schrottabfuhr**
- <sup>2</sup> Für metallische Altmaterialien werden periodisch separate Schrottabfuhr durchgeführt.

## **E. Weitere Spezialabfuhr**

### **§ 21**

- Spezial-Abfuhr**
- Periodisch werden Spezialabfuhr durchgeführt (Altpapier, Kleider usw.).

## **III. Sammelstellen**

### **A. Kommunale Sammelstellen**

#### **§ 22**

- Arten**
- <sup>1</sup> Für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wiederverwertung unterhält die Gemeinde Sammelstellen, insbesondere für
- Glas
  - Steine und Bauschutt
  - Metalle
  - Weissblech
  - Aluminium
  - Altöle
  - Kühlgeräte
  - Pneus
  - Auto-Batterien
  - Eternitplatten
- <sup>2</sup> Standorte, zulässige Benützungzeiten sowie Art und Beschaffenheit der zu sammelnden Materialien werden vom Gemeinderat festgelegt und periodisch bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus Haushaltungen angenommen.

## **B. Übrige Sammelstellen**

### **§ 23**

**Batterien** Batterien sind den Verkaufsstellen oder der kommunalen Sammelstelle zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).

### **§ 24**

**Tierkörper** ~~Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle im Schlachthof der Stadt Aarau abzuliefern.~~

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen abzuliefern. Die Kosten für den Betrieb der Sammelstelle übernimmt die Gemeinde. Die Verursacher haben jedoch für das Abliefern von Tierkadavern und Schlachtabfällen die von der Sammelstelle verlangten Gebühren zu bezahlen.  
*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2002*

### **§ 25**

**Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände** <sup>1</sup> Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 (Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Verdünner, Leuchtstoffröhren usw.) sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

<sup>2</sup> Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

## **IV. Finanzierung**

### **§ 26**

**Kosten zulasten der Benützer** <sup>1</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Ausgenommen ist die Ausrüstung der Gemeindesammelplätze mit Containern zur allgemeinen Benutzung, die zulasten der Gemeinde geht.

<sup>2</sup> Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber.

### **§ 27**

**Gebührenpflicht** ~~<sup>4</sup> Die Gesamtkosten der Abfallentsorgung sind wie folgt zu decken:  
70 % aus Gebühren der Benützer  
30 % aus Steuermitteln~~

~~<sup>4</sup> Die Gesamtkosten der Abfallentsorgung sind wie folgt zu decken:  
80 % aus Gebühren der Benützer  
20 % aus Steuermitteln  
*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2002*~~

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten der Abfallentsorgung sind wie folgt zu decken:  
80 % aus Gebühren der Benutzer  
20 % aus Steuermitteln bzw. bis zur Deckung des Defizits der Abfallentsorgung  
*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2014, rechtskräftig per 29.12.2014*

<sup>2</sup> ~~Die Gebührenerhebung erfolgt bei der Benutzung folgender Abfallbeseitigungsdienste:~~

- ~~• Kehr- und Sperrgutabfuhr~~
- ~~• Sammelstellen für~~
  - ~~- Kühlgeräte~~
  - ~~- Autobatterien~~
  - ~~- Autopneus und ähnliche andere Pneus~~
  - ~~- Bauschutt und Steine~~

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung erfolgt für die Benützung aller Abfallbewirtschaftungsdienste.  
*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2002*

<sup>3</sup> ~~Auf den übrigen Diensten (Grünabfuhr, weitere Sammelstellen usw.) werden keine Gebühren belastet.~~

<sup>3</sup> Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.  
*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2002*

## § 28

### **Bemessungsgrundlagen**

<sup>4</sup> ~~Bei der Kehr- und Sperrgutabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr und den Ablieferungen in die Sammelstellen pro Stück bzw. nach Menge erhoben.~~

<sup>2</sup> ~~Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Der Gemeinderat hat diese Ansätze aufgrund des Budgets entsprechend anzupassen, wenn die Gebühren den nach dem Deckungsgrad gemäss § 26 erforderlichen Betrag um mindestens 10 % über oder unterschreiten.~~

<sup>3</sup> ~~Die Gebühren für die Annahme von Kühlgeräten, Autobatterien, Autopneus und Bauschutt sind zudem vom Gemeinderat entsprechend anzupassen, wenn sich deren Entsorgungskosten verändern.~~

<sup>1</sup> Pro Haushalt bzw. pro Industrie- und Gewerbebetrieb wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist so zu berechnen, dass damit grundsätzlich die Kosten der Spezialabfuhr und der kommunalen Sammelstellen abgedeckt sind. Die Bewohner in den Gebieten ohne Grünabfuhr erhalten einen Rabatt von 50 % auf der Grundgebühr.

<sup>2</sup> Bei den Industrie- und Gewerbebetrieben verfügt der Gemeinderat die Höhe der Grundgebühr. Die Grundgebühr darf die Haushaltsgebühr im Minimum nicht unterschreiten und andererseits im Maximum nicht höher sein als die vierfache Gebühr für Haushalte.

<sup>3</sup> Bei der Kehr- und Sperrgutabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. Diese Gebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Kosten für den Haushaltskehr- und Sperrgut abgedeckt werden.

<sup>4</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Der Gemeinderat hat diese Ansätze aufgrund des Budgets entsprechend festzulegen. Defizite bzw. Überschüsse der jährlichen Eigenwirtschaftsrechnung sind jeweils auf das Folgejahr zu übertragen und auszugleichen.

<sup>5</sup> Die Gebühren für die Annahme von Kühlgeräten, Autobatterien, Autopneus und Bauschutt sind vom Gemeinderat entsprechend anzupassen, wenn sich deren Entsorgungskosten verändern.

*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2002*

## § 29

### **Gebührenbezug**

<sup>4</sup> ~~Der Gebührenbezug erfolgt unter Verwendung normaler Kehr- und Sperrgutsäcke mit aufgeklebter Gebührenmarke, durch Plomben für Container und Sperrgut sowie durch Barzahlung bei Benützung der Multi-Sammelstelle.~~

~~<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Verkaufsstellen für Gebührenmarken und Plomben.~~

<sup>1</sup> Für den Kehricht, welcher der Kehrichtverbrennung zugeführt werden kann, erfolgt der Gebührenbezug unter Verwendung normaler Kehrichtsäcke mit aufgeklebter Gebührenmarke, durch Gebührenmarken für Sperrgut sowie durch Plomben für Container.

<sup>2</sup> Die Kosten für die übrigen Abfälle werden durch eine Grundgebühr pro Haushalt bzw. pro Industrie- und Gewerbebetrieb abgedeckt.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfällen (Kühlschränke, Autobatterien, Autopneus und Bauschutt) sind bei der Abgabe zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Grundgebühren werden in geeigneter Weise in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Bei vorzeitigem Wegzug bzw. Geschäftsschliessung wird die Grundgebühr auf Gesuch hin anteilmässig zurückerstattet.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Verkaufsstellen für Gebührenmarken und Plomben.  
*Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2002*

## V. Schlussbestimmungen

### § 30

**Rechtsschutz** Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

### § 31

**Vollstreckung** Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### § 32

**Strafbestimmungen** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.– geahndet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### § 33

**Haftung** Für Schäden infolge unsachgemässer Ablieferung gefährlicher Abfälle haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### § 34

**Inkrafttreten** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.  
Der Gemeinderat regelt den Vollzug.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Kehrichtreglement vom 18. Dezember 1972 aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:  
E. Kaufmann

Der Gemeindeschreiber:  
W. Gautschi

# Gebührentarif

Gültig ab 1. März 2003

## I. Grundgebühren

Pro Haushalt	Fr.	75.00
Gewerbe (individuell je Betrieb)	Fr.	75.00 – 300.00

## II. Übrige Gebühren

### A Gebührenmarken

		Preis pro Einheit (inkl. MWST)
für Kehrichtsack 17 Liter	Stück	Fr. 1.30
für Kehrichtsack 35 Liter	Stück	Fr. 2.50
für Kehrichtsack 60 Liter	Stück	Fr. 4.20
für Kehrichtsack 110 Liter	Stück	Fr. 7.80

### B Plomben

Container 800 Liter	Stück	Fr. 55.00
Sperrgut (§ 18)	Stück	Fr. 7.00

### C Benützung der Sammelstellen

Barzahlung an der Annahmestelle:

◆ Autobatterien	Stück	Fr. 38.00
◆ Autopneus und ähnliches	Stück	Fr. 5.50
◆ Bauschutt und Steine	m3*	Fr. 130.00

\*Kleinmengen unter 30 Liter gratis

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1046 vom 2. Dezember 2002

Gemeinderatsbeschluss Nr. 56 vom 17. Februar 2014